

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über militärische Zusammenarbeit; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

Im Rahmen einer langjährigen gesamtstaatlichen Kooperation führen das österreichische Bundesheer und die Streitkräfte von Ghana gemeinsame Ausbildungs- und Übungsaktivitäten durch. Diese Aktivitäten erfolgen im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Teilnahme des österreichischen Bundesheeres an Einsätzen des internationalen Krisenmanagements der Vereinten Nationen und der Europäischen Union und sollen sowohl auf österreichischem als auch ghanaischem Territorium stattfinden. Zu diesem Zweck soll ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über militärische Zusammenarbeit geschlossen werden, welches im Fall der Entsendung von Truppen einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei insbesondere die Rechtsstellung der entsandten Personen während des Aufenthaltes auf dem Gebiet des jeweiligen Staates reziprok regelt.

Aufgrund des Beschlusses der Bundesregierung vom 23. März 2022 (sh. Pkt. 9 des Beschl.Prot. Nr. 11) wurde das nunmehr vorliegende Abkommen mit Ghana verhandelt.

Gemäß § 5 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der geltenden Fassung, und § 4 des Bundesgesetzes über den Aufenthalt ausländischer Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet (Truppenaufenthaltsgesetz – TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001 in der geltenden Fassung, ist die Bundesregierung ermächtigt, die Durchführung der Entsendung österreichischer Truppen ins Ausland bzw. die Rechtsstellung ausländischer Truppen im Inland im Rahmen des Völkerrechts durch Übereinkommen mit dem jeweiligen Empfangs- bzw. Entsendestaat näher zu regeln.

Das vorliegende Abkommen hält in der Präambel fest, dass jede Entsendung weiterhin Gegenstand gesonderter Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall ist und der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren innerstaatlichen Gesetzen bedarf. Es definiert die Ziele, Bereiche und Formen der Zusammenarbeit (Art. 2, 4 und 5), wobei festgehalten wird, dass die Kooperation im Einklang mit dem jeweiligen innerstaatlichen Recht erfolgen muss. Art. 6 bestimmt, dass jede Partei ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens trägt. Art. 7 hält fest, dass die Entsendepartei die Disziplinargewalt über die Angehörigen ihrer Streitkräfte ausübt, ebenso steht ihr in bestimmten Fällen das vorrangige Recht zu, die Gerichtsbarkeit in Strafsachen auszuüben. Darüber hinaus enthält das Abkommen Bestimmungen zu gegenseitigen Schadenersatzansprüchen (Art. 9), Ein- und Ausreise (Art. 10), medizinischen Erfordernissen (Art. 11) sowie zur Befreiung von Zöllen und Steuern (Art. 13). Art. 14 bestimmt, dass beide Vertragsparteien jegliche Kooperationsmaßnahme innerhalb einer angemessenen Frist beenden können.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Deckung in den Budgets des/der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der gesetzlichen Grundlage von § 5 KSE-BVG, BGBl. I Nr. 38/1997 in der geltenden Fassung, und von § 4 TrAufG, BGBl. I Nr. 85/2009 in der geltenden Fassung.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Abkommens in deutscher und englischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ghana über militärische Zusammenarbeit genehmigen,
2. den Herrn Bundeskanzler, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens ermächtigen und
3. nach erfolgter Unterzeichnung mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Abgabe der Mitteilung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Abkommens ermächtigen.

19. September 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister